

## **Servicebedingungen der WIKAL Alexander Wiegand SE & Co. KG**

### **TEIL A Allgemeine Regelungen**

#### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten die Serviceleistungen betreffenden Geschäftsverkehr zwischen der WIKAL Alexander Wiegand SE & Co. KG (nachfolgend „**WIKAL**“ genannt) und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Dienstleistungen. Anstelle der Abnahme der Werkleistungen tritt bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Soweit diese Servicebedingungen keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der WIKAL Alexander Wiegand SE & Co. KG. WIKAL stellt die Einkaufsbedingungen auf Anfrage zur Verfügung. Außerdem sind sie unter [www.wika.de](http://www.wika.de) abrufbar. Bei Widersprüchen zwischen diesen Servicebedingungen und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen gehen die Regelungen aus den Servicebedingungen den Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor.

#### **II. Besondere und Ergänzende Regelungen für Serviceleistungen**

Diese Servicebedingungen untergliedern sich nachfolgend in (Teil B) „Besondere Regelungen für die Erbringung von Serviceleistungen“ (nachfolgend „**besondere Regelungen**“ genannt) und (Teil C) „Ergänzende Regelungen für Kalibrierung, Reparatur, Installation, Wartung, Service für Druckmittlersysteme sowie Miete und Leihe“ (nachfolgend „**ergänzende Regelungen**“ genannt). Soweit die ergänzenden Regelungen keine Regelung enthalten, gelten die besonderen Regelungen. Bei Widersprüchen zwischen den ergänzenden Regelungen und den besonderen Regelungen, gehen die ergänzenden Regelungen den besonderen Regelungen vor.



### III. Abwehr- und Ausschließlichkeitsklausel

Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, WIKA hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Servicebedingungen gelten auch dann, wenn WIKA eine Leistung für den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

### IV. Exportbeschränkung

1. Dem Kunden ist
  - der Verkauf, und/oder
  - die Ausfuhr und/oder
  - der Reexport,
    - direkt oder indirekt, der Serviceleistungen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung in die Russische Föderation und/oder in die durch die Russische Föderation besetzten Gebiete und/oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder in die durch die Russische Föderation besetzten Gebiete, zu jeder Zeit untersagt.
2. Der Kunde unternimmt mit größtmöglichen Anstrengungen alles Notwendige, um sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes 1. dieses Artikels nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Kunde richtet einen angemessenen Kontrollmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um das Verhalten Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck des Absatzes 1. dieses Artikels vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1., 2. oder 3. dieses Artikels stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar, und der WIKA ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere:
  - i. Kündigung dieser Leistungsvereinbarung; und/oder
  - ii. das Verlangen einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Preises der ausgeführten Serviceleistungen, je nachdem, welcher Wert höher ist.
5. Der Kunde informiert WIKA unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1., 2. oder 3. dieses Artikels, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck des Absatzes 1. dieses Artikels vereiteln könnten. Der Besteller stellt WIKA innerhalb von zwei Kalenderwochen nach der einfachen Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1., 2. und 3. dieses Artikels zur Verfügung.



## V. Schriftformklausel

Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Servicebedingungen, die zwischen WIKA und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## VI. Weitere Rechte von WIKA

Rechte, die WIKA nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Servicebedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

# TEIL B

## Besondere Regelungen für die Erbringung von Serviceleistungen

### I. Vertragsschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge von WIKA sind freibleibend und unverbindlich.
2. WIKA behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von WIKA unverzüglich an WIKA heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen.
3. Ein Auftrag bzw. die Freigabe eines Kostenvoranschlags durch den Kunden wird erst verbindlich, wenn er/sie von WIKA durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen ab Auftragsdatum bestätigt wurde oder WIKA den Auftrag innerhalb von zwei Wochen ab Auftragsdatum ausführt, insbesondere WIKA dem Auftrag durch Erbringung der Leistungen nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für WIKA nicht verbindlich.
4. Das Schweigen von WIKA auf Angebote, Aufträge, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.



5. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, ist WIKAI berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## **II. Leistungsumfang, Leistungsänderungen**

1. Für den Umfang der geschuldeten Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von WIKAI maßgebend. Änderungen des Leistungsumfanges durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von WIKAI.
2. Beratungs- und Planungsleistungen sind nicht Gegenstand der Beauftragung, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.
3. WIKAI ist berechtigt, für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag Subunternehmer einzusetzen, es sei denn dies ist dem Kunden nicht zumutbar.

## **III. Zeitpunkt der Leistungen**

1. Die Vereinbarung eines Zeitpunkts für die Erbringung der Leistungen (Fristen und Termine) bedarf der Schriftform. Fristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von WIKAI schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Eine Leistungsfrist oder ein Termin ist eingehalten, wenn WIKAI bis zum Ablauf der Frist oder an dem vereinbarten Termin mit der Leistungserbringung beginnt.
3. Im Falle des Leistungsverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er WIKAI nach Eintritt des Leistungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## **IV. Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Der Kunde hat WIKAI rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen und zweckdienlichen, insbesondere sicherheitsrelevanten, Informationen zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.
2. Sofern die Leistungen vor Ort beim Kunden zu erbringen sind, ist der Kunde verpflichtet, WIKAI zur Erbringung der Leistungen kostenlos ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zu den Geräten und Anlagen zu gewähren.



3. Sofern die Leistungen vor Ort beim Kunden zu erbringen sind, stellt der Kunde WIKAL bei Bedarf rechtzeitig, in ausreichender Menge und unentgeltlich alle für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Medien, insbesondere Strom (Starkstrom/Dreiphasenwechselstrom), Wasser und Druckluft zur Verfügung.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte oder Anlagen nach der Erbringung der Leistungen durch WIKAL vor der ersten Verwendung auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.
5. WIKAL übernimmt abgesehen von der Erbringung der beauftragten Leistungen keine Haftung für die Funktion und die Sicherheit der Geräte oder Anlagen des Kunden und deren Einbindung in die Anlage des Kunden. Die Haftung von WIKAL beschränkt sich auf die tatsächlich ausgetauschten Teile. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.

## V. Kostenvoranschlag, Vergütung und Zahlung

1. Auf Wunsch des Kunden erstellt WIKAL einen Kostenvoranschlag für den Kunden. Bei dem Kostenvoranschlag handelt es sich um eine unverbindliche Schätzung von WIKAL. Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Leistungen heraus, dass die tatsächlichen Kosten den in dem Kostenvoranschlag geschätzten Betrag übersteigen, erstellt WIKAL für den Kunden einen aktualisierten Kostenvoranschlag. Entweder gibt der Kunde den aktualisierten Kostenvoranschlag frei oder er kann innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Macht der Kunde von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat er die tatsächlich angefallenen Kosten zu bezahlen.
2. Der Kunde zahlt WIKAL für die Erbringung der Leistungen eine Vergütung. Die vereinbarte Vergütung versteht sich rein netto zuzüglich der Umsatzsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe. Die Vergütung beinhaltet insbesondere nicht die Kosten für Ersatz- und Verschleißteile und deren Vorhaltung, Maschinenstunden, Rechnerzeiten, Druckkosten sowie Reisekosten und etwaige Mehrkosten und/oder Sondervergütungen für eine Leistungserbringung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nach Absatz 4. Diese Kosten und die Kosten für zusätzliche Leistungen von WIKAL werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Mindestvergütung beträgt bei Geräten mit Restmengen von Gefahrstoffen (insbesondere entflammbare, giftige, ätzende, schädliche, explosive, brandfördernde, umweltgefährliche, biogefährliche oder radioaktive Stoffe) EUR 100,00 netto und bei Geräten, die frei von Gefahrstoffen sind, EUR 70,00 netto.
3. Sofern die Leistungen vor Ort beim Kunden zu erbringen sind, werden die Leistungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, gemäß den in den Serviceberichten enthaltenen Zeitnachweisen zu den am Tage der Leistungserbringung gültigen



Stundensätzen zuzüglich der Umsatzsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe berechnet.

4. Sofern die Leistungen vor Ort beim Kunden zu erbringen sind, beträgt die Arbeitszeit der Mitarbeiter von WIKAI höchstens acht Stunden pro Tag. Die Mitarbeiter von WIKAI erbringen die Arbeitszeit regelmäßige in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 7.00 und 16.00 Uhr Ortszeit. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Betriebsruhetage bei WIKAI. Die Arbeitszeit beinhaltet insbesondere auch die Hin- und Rückreise vom Sitz von WIKAI zum Einsatzort, es sei denn der tatsächliche Reiseweg ist kürzer, und die Hin- und Rückfahrt von und zur Unterkunft am Einsatzort, Verzögerungen und Unterbrechungen der Arbeiten, die WIKAI nicht zu vertreten hat, und die Beendigung des Einsatzes, insbesondere die Abmeldung, Rückgabe von Werkzeugen, Auswertung von Befundberichten und Messergebnissen, Erstellung des Serviceberichts und Berichterstattung.
5. Die Arbeitszeit von höchstens acht Stunden pro Tag darf ohne schriftliche Zustimmung von WIKAI nicht überschritten werden. Soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, werden bei Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nach Absatz 4 angemessene Aufschläge auf die Stundensätze pro Mitarbeiter (Sondervergütung) in Rechnung gestellt.
6. Die Reisekosten errechnen sich ab dem Sitz von WIKAI.
7. Die Berechnung der Ersatz- und Verschleißteile erfolgt zu dem am Tage der Leistungserbringung gültigen Listenpreis zuzüglich der Umsatzsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe.
8. Mangels besonderer Vereinbarung sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem WIKAI über die Vergütung verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von WIKAI bleiben unberührt.
9. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 8 vor Leistungserbringung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.

## **VI. Abnahme, Veränderungen der Geräte und Anlagen durch den Kunden**

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistungen verpflichtet. Jede Partei ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.



2. Sofern die Leistungen vor Ort beim Kunden zu erbringen sind, erfolgt die Abnahme durch Unterzeichnung des von WIKAI über die erbrachten Leistungen erstellten Serviceberichts durch den Kunden oder dessen Beauftragten.
3. Die Leistungen gelten insbesondere als abgenommen, (a) wenn WIKAI dem Kunden nach Fertigstellung der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat oder (b) wenn der Kunde die Leistungen nutzt oder (c) wenn der Kunde auf die Abnahme verzichtet.
4. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
5. Der Kunde wird die Geräte und Anlagen nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Geräte und Anlagen nicht verändern oder entfernen.

## VII. Mängelansprüche

1. Bei einer mangelhaften Leistungserbringung ist WIKAI nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist WIKAI verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
2. Sofern WIKAI zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die WIKAI zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
3. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Geräte und Anlagen durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
4. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
5. WIKAI übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.



6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Leistungen beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistungen. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von WIKAL für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler oder soweit WIKAL ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von WIKAL zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von WIKAL in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

## VIII. Haftung von WIKAL

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet WIKAL unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit WIKAL ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WIKAL nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von WIKAL auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von WIKAL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WIKAL.

## IX. Höhere Gewalt

1. Sofern WIKAL durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Leistungserbringung, gehindert wird, wird WIKAL für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern WIKAL die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von WIKAL nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, eine Epidemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, insbesondere Cyber-Angriffe, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch,



wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Soweit WIKA von der Leistungspflicht frei wird, gewährt WIKA etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

2. WIKA ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und WIKA an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird WIKA nach Ablauf der Frist erklären, ob WIKA von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

## **X. Geheimhaltung**

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab der Erbringung der Leistung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab der Erbringung der Leistung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## **XI. Datenschutz**

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.



2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WIKAL möglich.
2. Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu WIKAL gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen WIKAL und dem Kunden der Sitz von WIKAL. WIKAL ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von WIKAL ist der Sitz von WIKAL, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Servicebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Servicebedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer



Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Servicebedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

**TEIL C**  
**Ergänzende Regelungen**  
**für Kalibrierung, Reparatur, Installation, Wartung,**  
**Service für Druckmittlersysteme sowie Miete und Leihe**

**I. Einsendung der Geräte zu WIKA**

Der Kunde hat das Gerät mit dem Warenein- und -rücksendeformular auf eigene Gefahr an die von WIKA angegebene Adresse zu liefern oder liefern zu lassen („**Labor-Service**“), es sei denn der Kunde hat WIKA mit der Abholung und der Rücklieferung des Geräts beauftragt („**Hol- und Bring-Service**“) oder die Parteien haben die Durchführung der Leistungen vor Ort beim Kunden vereinbart („**Mobiler und Vor-Ort Service**“). Das Warenein- und -rücksendeformular ist unter [www.wika.de](http://www.wika.de) abrufbar. WIKA ist nicht verpflichtet, unfrei an WIKA übersandte Geräte anzunehmen.

**II. Hol- und Bring-Service**

Im Fall des Hol- und Bring-Service holt WIKA das Gerät zum vereinbarten Zeitpunkt beim Kunden ab und liefert es nach Abschluss der Arbeiten an den vereinbarten Lieferort zurück. Sofern zusätzlich schriftlich vereinbart, übernimmt WIKA vor der Abholung die Demontage des Geräts und nach dessen Rücklieferung die Inbetriebnahme des Geräts vor Ort beim Kunden. In diesen Fällen ist WIKA berechtigt, dem Kunden die Kosten der Abholung und der Rücklieferung und gegebenenfalls den Aufwand für die Demontage und die Inbetriebnahme zusätzlich in Rechnung zu stellen.

**III. Mobiler und Vor-Ort Service**

1. Im Fall des mobilen und Vor-Ort Service verfassen die Mitarbeiter von WIKA einen Servicebericht vor Ort beim Kunden. Der Servicebericht wird nach Beendigung der Arbeiten durch den Kunden oder dessen Beauftragten unterschrieben. Mit der Unterschrift bestätigt der Kunde die Anwesenheit der Mitarbeiter, die Dauer und die Abnahme der Arbeiten. Stellt sich heraus, dass das Gerät oder die Anlage reparaturbedürftig sind oder weitere Ersatz- oder Verschleißteile benötigt werden, wird der zuständige Mitarbeiter von WIKA vor der Durchführung der Leistungen die



Zustimmung des Kunden einholen. Der Kunde oder dessen Beauftragte erteilen die Zustimmung durch Unterzeichnung eines entsprechenden Vermerks im Servicebericht. Verweigert der Kunde die Zustimmung, wird der Mitarbeiter von WIKA keine weiteren Leistungen erbringen. Der Kunde kann gegen WIKA insoweit keine Ansprüche geltend machen.

2. Die Leistungen werden an dem mit dem Kunden vereinbarten Ort während der regelmäßigen Arbeitszeiten nach Teil B Ziffer V. Absatz 4 durchgeführt. Soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, werden bei Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit folgende Aufschläge auf die Stundensätze pro Mitarbeiter (Sondervergütung) in Rechnung gestellt:
  - Für die ersten beiden Mehrarbeitsstunden pro Tag: 25 %
  - Für die Mehrarbeit ab der 3. Mehrarbeitsstunde pro Tag: 50 %
  - Für jede Stunde an gesetzlichen Feiertagen, Samstagen, Sonntagen und Betriebsruhetagen bei WIKA: 100 %

Die Parteien stimmen den konkreten Servicetermin rechtzeitig einvernehmlich ab. Vereinbaren die Parteien im Einzelfall Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten nach Teil B Ziffer V. Absatz 4, ist WIKA zur Berechnung der hierdurch entstehenden Mehrkosten und/oder Sondervergütungen berechtigt.

3. Der Kunde hat WIKA rechtzeitig vor dem Servicetermin die genaue Adresse und den Standort der Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen. Sollten die Mitarbeiter von WIKA zum vereinbarten Servicetermin zu der vom Kunden mitgeteilten Adresse umsonst anreisen, ist WIKA berechtigt, die Reisezeiten und die Reisekosten in Rechnung zu stellen. Außerdem ist WIKA in diesen Fällen berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in angemessener Höhe zu erheben. Weitergehende Ansprüche von WIKA bleiben unberührt. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass WIKA kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Bearbeitungsgebühr entstanden ist. Die Zahlungspflicht nach diesem Absatz entfällt, wenn den Kunden kein Verschulden trifft.

#### **IV. Installation**

Soweit WIKA mit der Installation eines Geräts oder einer Anlage vor Ort beim Kunden beauftragt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. WIKA wird das Gerät oder die Anlage beim Kunden anliefern und gebrauchsfertig installieren. Den Zeitpunkt der Anlieferung und der Montage wird WIKA dem Kunden rechtzeitig vorab schriftlich ankündigen.



2. Der Kunde hat die erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig vor der Anlieferung des Geräts oder der Anlagen auf eigene Kosten sicherzustellen.

## V. **Wartung**

Soweit WIKAI mit der Wartung eines Geräts oder einer Anlage beauftragt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Wartungen werden in regelmäßigen, von die Parteien schriftlich vereinbarten Wartungsintervallen durchgeführt.
2. Übersteigt der Aufwand für die Wartung die jeweils geltende Wartungspauschale einschließlich Kleinteile, wie Dichtungen oder Schrauben, oder stellt sich bei der Wartung heraus, dass das Gerät oder die Anlage reparaturbedürftig ist, wird der zuständige Mitarbeiter von WIKAI vor der Durchführung der Wartung oder Reparatur die Zustimmung des Kunden einholen. Der Kunde oder dessen Beauftragte erteilen die Zustimmung durch Unterzeichnung eines entsprechenden Vermerks im Servicebericht. Verweigert der Kunde die Zustimmung, so findet eine Wartung nicht statt. Der Kunde kann gegen WIKAI insoweit keine Ansprüche geltend machen.
3. Die Wartung umfasst nicht die Beseitigung von Schäden, die durch ein Fehlverhalten des Kunden oder Dritter, sowie durch höhere Gewalt verursacht wurden. Die Wartung umfasst ebenfalls nicht die kurzfristige Beseitigung von Störungen, die außerhalb der Wartungstermine auftreten.

## VI. **Störungen**

WIKAI ist für den Kunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nach Teil B Ziffer V. Absatz 4 erreichbar. Die Reaktionszeit, also die Zeit ab Eingang der Störungsmeldung bis zum Beginn der Behebung der Störung, üblicherweise ein Telefonat mit dem Kunden, beträgt innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nach Teil B Ziffer V. Absatz 4 höchstens sechs Stunden. Erfordert die Behebung der Störung einen Einsatz von Mitarbeitern von WIKAI vor Ort beim Kunden, beträgt die Reaktionszeit, also die Zeit bis die Mitarbeiter von WIKAI nach Eingang der Störungsmeldung und Zugang einer schriftlichen Beauftragung durch den Kunden beim Kunden vor Ort sind, 48 Stunden. Diese Reaktionszeit verlängert sich aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, Samstagen, Sonntagen und/oder Betriebsruhetagen bei WIKAI sowie im Fall von außergewöhnlichen Reisezeiten. Die Behebung der Störung ist insbesondere abhängig von der Art der Störung sowie der Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Personal.



## VII. Service für Druckmittlersysteme

Soweit WIKA mit dem Service für Druckmittlersysteme beauftragt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Der Kunde stellt sicher, dass das Druckmittlersystem sicher verpackt ist und ausschließlich dekontaminierte Geräte an WIKA gesendet werden.
2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Druckmittlersysteme folgenden Tests unterzogen: Kommunikationstest, hydrostatischer Drucktest und kurzzeitiger Signaldrift-Test. Fehler, die im Langzeitbetrieb auftreten, beispielsweise Langzeit-Drift, können hierbei nicht festgestellt werden.
3. WIKA führt den Service für Druckmittlersysteme in der Regel nur durch, wenn WIKA das Druckmittlersystem des Kunden als voll funktionsfähig getestet hat.
4. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für den Service der Druckmittlersysteme folgende Regelungen:
  - In der Regel werden die Druckmittler sowie die Anbauteile durch qualitativ hochwertige, baugleiche Komponenten ersetzt. Intakte Komponenten werden gegebenenfalls wiederverwendet.
  - Das Druckmittlersystem wird mit einer äquivalenten Druckübertragungsflüssigkeit neu gefüllt.
  - Der Anbau erfolgt in der Regel gemäß WIKA-Standard. Nach dem Anbau können Abmessungen, Design, Funktionalität und Eigenschaften der Materialien vom ursprünglichen Anbau abweichen.
  - Es erfolgt keine technische Prüfung anhand des Schadensbildes. Sofern zusätzlich schriftlich vereinbart, analysiert WIKA die Problemursache.
  - WIKA behält sich vor, defekte Teile als Schrott zu entsorgen. Auf rechtzeitige schriftliche Mitteilung des Kunden sendet WIKA die defekten Teile auf Kosten und Gefahr des Kunden an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.
5. WIKA stellt nach dem Service den Ausgangszustand des Druckmittlersystems wieder her. Der Kunde ist verpflichtet, das Druckmittlersystem vor der ersten Verwendung auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren, insbesondere ob die Einstellungen des Prozesstransmitters richtig vorgenommen worden sind.
6. WIKA übernimmt aufgrund des Service keine Haftung für die Funktion und die Sicherheit des Druckmittlersystems und dessen Einbindung in die Anlage des Kunden. Die Haftung von WIKA beschränkt sich auf die tatsächlich ausgetauschten Teile. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.

## VIII. Rücksendung der Geräte zum Kunden



1. Die Rücksendung der Geräte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Geräte geht wieder auf den Kunden über, sobald die Geräte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Labor von WIKA verlassen. Im Falle der Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann WIKA den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist WIKA berechtigt, die Geräte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Kunden einzulagern. WIKA ist berechtigt, für die Einlagerung der Geräte eine angemessene Vergütung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von WIKA bleiben unberührt. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass WIKA kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Kunde hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Geräte geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die WIKA nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
5. Die Verschrottung von Geräten erfolgt in Absprache mit dem Kunden auf dessen Kosten. Andernfalls sendet WIKA das Gerät auf Kosten und Gefahr des Kunden an die vom Kunden angegebene Lieferadresse zurück, wenn das Gerät defekt oder nicht reparabel oder das Druckmittlersystem nicht voll funktionsfähig ist. In diesen Fällen ist WIKA berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben. Bei Geräten mit Restmengen von Gefahrstoffen (insbesondere entflammbare, giftige, ätzende, schädliche, explosive, brandfördernde, umweltgefährliche, biogefährliche oder radioaktive Stoffe) beträgt diese Bearbeitungsgebühr EUR 100,00 netto und bei Geräten, die frei von Gefahrstoffen sind, EUR 70,00 netto. Weitergehende Ansprüche von WIKA bleiben unberührt. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass WIKA kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Bearbeitungsgebühr entstanden ist. Die Zahlungspflicht nach diesem Absatz entfällt, wenn den Kunden kein Verschulden trifft.

## IX. Miete und Leihe

Soweit der Kunde bei WIKA ein oder mehrere Geräte kostenpflichtig gemietet oder unentgeltlich entliehen hat, gelten die nachfolgenden Regelungen:



1. Die Spezifikation des kostenpflichtig gemieteten oder unentgeltlich entliehenen Geräts (in diesem Abschnitt nachfolgend „Gerät“ genannt) ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von WIKA. Hat der Kunde das Gerät kostenpflichtig gemietet, ist das Gerät kalibriert und wird dem Kunden mit Kalibrierzeugnissen überlassen, wobei die Kalibriererzeugnisse auf den Namen von WIKA ausgestellt werden. Bei einer unentgeltlichen Leihe ist das Gerät nicht kalibriert und wird dem Kunden ohne Kalibriererzeugnisse überlassen.
2. Der Kunde ist berechtigt, das Gerät zum vertragsgemäßen Gebrauch zu benutzen. Bei einer unentgeltlichen Leihe darf der Kunde das Gerät ausschließlich zu Anschauungszwecken nutzen. Dies umfasst Details des Designs, des Materials, der Größe und mögliche Funktionalitäten. Das Gerät darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WIKA an keinen anderen Ort als den vom Kunden benannten Einsatzort verbracht werden.
3. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Mietzeit im Falle der kostenpflichtigen Miete längstens sechs Wochen. Im Falle der unentgeltlichen Leihe beträgt die Leihzeit vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen längstens zwei Wochen. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses für den Fall, dass der Kunde den Gebrauch des Geräts nach Ablauf der Miet- oder Leihzeit oder einer sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses fortsetzt, wird ausgeschlossen.
4. Die Miet- oder Leihzeit beginnt mit der Übergabe des Geräts an die den Transport ausführende Person. WIKA teilt dem Kunden die Versendung des Geräts umgehend mit. Das Gerät wird im Falle einer kostenpflichtigen Miete in einer speziellen Transportbox oder anderen speziellen Verpackung und im Falle einer unentgeltlichen Leihe in einem Karton transportsicher verpackt. Bis zum Ablauf der Miet- oder Leihzeit muss der Kunde das Gerät ordnungsgemäß an WIKA zurückgeben. Die Rückgabe erfolgt an die von WIKA angegebene Rücksendeadresse. Der Kunde ist im Falle der entgeltpflichtigen Miete verpflichtet, die speziellen Transportboxen oder anderen speziellen Verpackung für den Rücktransport zu verwenden.
5. Die Transport- oder Versandkosten für die Hin- und Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden, wobei im Falle der unentgeltlichen Leihe die Kosten für die Einsendung des Geräts zu Lasten von WIKA gehen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WIKA Änderungen oder Justierungen am Gerät vorzunehmen oder Reparaturen durchzuführen, Kennzeichnungen anzubringen oder Kennzeichnungen zu entfernen, die von WIKA angebracht wurden.



7. Der Kunde wird WIKA etwaige Schäden an dem Gerät unverzüglich schriftlich mitteilen. Für etwaige durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung verursachte Schäden ist der Kunde ersatzpflichtig, es sei denn der Kunde hat die nicht rechtzeitige Mitteilung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von WIKA bleiben unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und WIKA, sofern sich ein Mangel zeigt, diesen Mangel von der Spedition, dem Paketunternehmen oder Kurier bescheinigen zu lassen. Die Mängelanzeige muss unverzüglich mit dieser Bescheinigung bei WIKA erfolgen.
8. Sollten Dritte durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, WIKA dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und außerdem den Dritten unverzüglich auf die Eigentumsrechte von WIKA schriftlich hinzuweisen.
9. WIKA ist jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebs des Kunden berechtigt, das Gerät zu besichtigen oder durch einen beauftragten Dritten besichtigen zu lassen.
10. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Geräts an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WIKA. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn WIKA die Zustimmung zur Untervermietung verweigert. Im Fall einer Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Kunde für alle Handlungen und Unterlassungen des Untermieters oder desjenigen, dem er den Gebrauch des Geräts überlassen hat.
11. Für den Fall, dass das Gerät bei der Übergabe an den Kunden einen Mangel aufweist, wird WIKA den Mangel im Wege der Nachbesserung beheben oder gleichwertigen mangelfreien Ersatz nachliefern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bleibt außer Betracht. Ob WIKA eine Nachbesserung oder eine Nachlieferung durchführt, steht im freien Ermessen von WIKA. Der Kunde ist erst dann zur Minderung der Vergütung berechtigt, wenn ein zweimaliger Nachbesserungs- oder Nachlieferungsversuch fehlschlägt.
12. Die verschuldensunabhängige Haftung von WIKA auf Schadensersatz wegen anfänglich vorhandener Mängel ist ausgeschlossen.
13. Kommt der Kunde mit der Rücksendung des Geräts in Verzug, ist WIKA berechtigt, dem Kunden im Falle einer kostenpflichtigen Miete ab Verzugseintritt pro angefangene Woche des Verzugs eine wöchentliche Miete in Rechnung zu stellen, die der für die Mietzeit vereinbarten wöchentlichen Miete entspricht. Im Falle der unentgeltlichen Leihe ist WIKA berechtigt, dem Kunden ab Verzugseintritt pro angefangene Woche des Verzugs eine wöchentliche Gebühr in Höhe der entsprechenden Miete für das Gerät bei kostenpflichtiger Überlassung in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist zum



Nachweis berechtigt, dass WIKAI kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Miete entstanden ist. Die Zahlungspflicht nach diesem Absatz entfällt, wenn der Kunde den zum Verzug führenden Umstand nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von WIKAI bleiben unberührt.